

Anforderungen an Ölauffangwannen nach WHG

Mineralöle werden zur Isolierung und Kühlung von Transformatoren verwendet. Nach § 19 g (5) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I Nr. 59 vom 23.08.2002 S. 3245), sind Mineralöle wassergefährdende Stoffe.

Wassergefährdende Stoffe sind geeignet, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern.

Den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen legt der § 19 g (1) des WHG fest.

(1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind oder Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und kurzräumig durch landgebundene öffentliche Verkehrswege getrennt sind.

Der 2. Satz bezieht sich z.B. bei Umspannwerken auf die Auffang- und Ablaufwannen.

Diese Wannen haben sehr oft Rohrsysteme mit einem Revisionsschacht zum Abpumpen des Regenwassers.

Des Weiteren gilt im § 19 g WHG:

(3) Anlagen im Sinne der Absätze 1 und 2 müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden.

In die einzelnen Länderverordnungen VaWS (Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe), die auf das WHG Bezug nehmen, wird ebenfalls auf die Ausführung der Maßnahmen hingewiesen.

Als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne von § 19 g Abs. 3 WHG gelten insbesondere die technischen Vorschriften und Baubestimmungen, die die oberste Wasserbehörde oder die oberste Baurechtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung eingeführt hat; Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch gleichwertige Baubestimmungen und technische Vorschriften anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften.

§ 19 I Pflichten des Betreibers (WHG)

(1) Der Betreiber hat mit dem Einbau, der Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung von Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 Fachbetriebe nach § 19 I zu beauftragen, wenn er selbst nicht die Voraussetzungen des § 19 I Abs. 2 erfüllt oder nicht eine öffentliche Einrichtung ist, die über eine dem § 19 I Abs. 2 Nr. 2 gleichwertige Überwachung verfügt.

(2) Der Betreiber einer Anlage nach § 19 g Abs. 1 und 2 hat ihre Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, dass der Betreiber einen Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach § 19 I abschließt, wenn er selbst nicht die erforderliche Sachkunde besitzt oder nicht über sachkundiges Personal verfügt. Er hat darüber hinaus nach Maßgabe des Landesrechts Anlagen durch zugelassene Sachverständige auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen, und zwar

1. vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,
2. spätestens fünf Jahre, bei unterirdischer Lagerung in Wasser- und Quellenschutzgebieten spätestens zweieinhalb Jahre nach der letzten Überprüfung,
3. vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,
4. wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird,
5. wenn die Anlage stillgelegt wird.

Gemäß den aktuellen Landesverordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAWS) müssen unter ölgefüllten Transformatoren, mit einer Füllmenge ab 100 Litern Mineralöl, öldichte Auffangwannen sein. Betonwannen ohne Beschichtung bieten keinerlei Rückhaltevermögen gegen auslaufendes Mineralöl und müssen nachgerüstet werden.